



STIFTUNG GGN
GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT
VON NEUMÜNSTER

Statuten STIFTUNG GGN

(Stiftung Gemeinnützige Gesellschaft von Neumünster)

Fassung vom 23. Januar 2013

- | | |
|--|--|
| Name | Art. 1 |
| | 1.1 Unter dem Namen
STIFTUNG GGN (Stiftung Gemeinnützige Gesellschaft von Neumünster)
wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet. |
| Sitz | 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen. |
| Zweck | Art. 2
Die Stiftung bezweckt die Förderung gemeinnütziger Tätigkeit in der Stadt Zürich, aber auch im Kanton Zürich. Sie kann gesellschaftliche und soziale Projekte unterstützen und Zuwendungen an Personen oder Institutionen vergeben. Sie kann Tätigkeiten in den Bereichen Wohnen im Alter und Alterspflege vorab und bis auf weiteres durch den Betrieb des Alters- und Pflegewohnheims Neumünster (seit Oktober 2014: Aventin – Leben im Alter) entfalten.
Sie wahrt auf dieser Grundlage das historische Gedankengut der 1831 gegründeten Gemeinnützigen Gesellschaft von Neumünster.
Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Zur Zweckerreichung kann sie gewinnbringende Tätigkeiten ausüben sowie Immobilien halten, erwerben oder veräussern. |
| Verwirklichung des Zweckes / Reglemente | Art. 3 |
| | 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und für die Erreichung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen und einzelne Aufgaben an einzelne Mitglieder und/oder andere Kommissionen bzw. Organisationen delegieren.
Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. |
| | 3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes. |
| Vermögen | Art. 4 |
| | Der Stifter überträgt der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 50'000.--.
Zur Erreichung des Stiftungszweckes darf neben den Vermögenserträgen auch das Stiftungskapital verwendet werden. |
| Jahresabschluss | Art. 5 |
| | 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2013. |
| | 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden. |
| | 5.3 Ein Jahresabschluss (Jahresbericht, Rechnungsabschluss und Bericht der Revisionsstelle) wird dem Verein GGN an dessen Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. |

Stiftungsrat Art. 6

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun natürlichen Personen. Zwei Vorstandsmitglieder des Vereins GGN sollen dem Stiftungsrat angehören.
- 6.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Stiftungsratsmitglied ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen, und es ist auch jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder abwählbar.
- 6.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt seinen Präsidenten. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die zur Unterschrift berechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei aber das Einzelzeichnungsrecht ausgeschlossen ist.
- 6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht eine mündliche Beratung verlangt wird.
Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Stiftungsratspräsidenten doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben indessen Anrecht auf eine angemessene jährliche Entschädigung und den Ersatz von Auslagen. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch den Stiftungsrat festgesetzt und berücksichtigt den gemeinnützigen Charakter der Stiftung. Die Entschädigung ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
Werden von Mitgliedern des Stiftungsrats Tätigkeiten, die über die ordentliche Geschäftstätigkeit im Stiftungsrat hinausgehen wahrgenommen, werden diese separat entschädigt.

Kontrolle Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 7.2 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

Änderungen Art. 8

- 8.1 Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.
- 8.2 Nachträgliche Zweckänderungen durch den Stifter bleiben im Rahmen von Art. 86a ZGB vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

Liquidation Art. 9

- 9.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, insbesondere wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 9.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter und/oder dessen Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Zürich, 23. Januar 2013

Der Stiftungsrat